

Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Südwest, Breitenburger Straße 25, 25524 Itzehoe, vom 22. August 2022 – Aktenzeichen G10/2022/046

Kreis Steinburg, Gemeinde Büttel

Die Firma Yara Brunsbüttel GmbH, Holstendamm 2, 25572 Büttel beantragt eine wesentliche Änderung der Dampferzeugung durch die Umrüstung der Dampfkesselanlage.

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), in Verbindung mit Nr. 1.1 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440).

Vor der Entscheidung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist nach §§ 5 und 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) in Verbindung mit Nr. 1.1.2 der Anlage 1 zum UVPG in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Dampferzeugung am Standort der Yara in Büttel erfolgt über die zwei Dampfkessel BA-101 und BA-201, welche Dampf in das 72-bar-Dampfnetz einspeisen. Sie werden üblicherweise im Lastbereich 55-60 t/h Dampf pro Kessel betrieben, maximal sind etwa 109 t/h Dampfabgabe möglich. Die Kessel sollen so umgerüstet werden, dass zukünftig ein Lastbetrieb mit jeweils 30 t/h möglich ist. Die maximale Dampfleistung von etwa 109 t/h je Kessel soll beibehalten werden.

Zusätzlich soll die Demontage des Equipments zur Fahrweise mit Heizöl einschließlich der vorhandenen E-Filter zur Rauchgasreinigung erfolgen, da ein Betrieb mit Heizöl nicht mehr vorgesehen ist. Der Betrieb der Dampferzeugung erfolgt dann ausschließlich mit Erdgas.

Ein Einfluss auf Flächen, Boden, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ist nicht vorhanden, der Einfluss aufs Wasser ist gering. Es entstehen durch den Betrieb der geänderten Anlage keine zusätzlichen Abfälle und kein zusätzlicher Lärm. Es wird erwartet, dass luftgetragene Emissionen gleichbleiben oder erheblich abnehmen. Das Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Anfälligkeit für Störfälle.

Das geplante Vorhaben wird in einem Industriegebiet umgesetzt. In der unmittelbaren Umgebung befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen, Brachflächen und eine Bundesstraße. Der Abstand zur nächsten Wohnbebauung beträgt nördlich 1,6 km zu Kundensee, westlich 1,9 km zu Ostermoor und südöstlich 1,5 km zu Büttel.

In dem unmittelbaren Auswirkungsbereich der Änderung befinden sich keine in Anhang 3 des UVPG genannten Schutzgüter.

Nach Einschätzung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume wurde aufgrund der vorgenommenen überschlägigen Prüfung der nach Anlage 2 des UVPG eingereichten Unterlagen des Vorhabenträgers unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeit nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.